

## **UNTERRICHTUNG**

**durch die Landesregierung**

**Weitere Corona-Maßnahmen**

**Die Ministerpräsidentin**  
**Chef der Staatskanzlei**

Schwerin, den 16. Dezember 2020

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Schloss  
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27.11.2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2020,
2. Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung vom 14. Dezember 2020,
3. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. Dezember 2020,
4. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 15. Dezember 2020,
5. Gemeinsame Erklärung vom 15.12.2020,
6. Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Heiko Geue**

## Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung\*

Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

### Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“
3. § 6 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es

zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.“

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

#### Befristet anwendbare Vorschriften

Im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 8. Januar 2021 gilt § 4 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass die dort benannte Ausnahme nicht für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte der Schule gilt.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

\* Ändert VO vom 3. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 30

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen  
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2  
(Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –  
1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 werden alle Eltern gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen einschließlich den Horten und in der Kindertagespflege nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung nicht in Anspruch nehmen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2 soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

**Für die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung der Staatssekretär  
In Vertretung  
Nikolaus Voss**

\* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

## Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)\*

**Vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

### Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Angabe „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9“ durch die Angabe „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10“ ersetzt und nach dem Wort „Coronavirus SARS-CoV-2“ die Wörter „in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils aktuellen Fassung (PoC-Antigen-Tests)“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „können“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 

„Die Inhalte des durch das Sachverständigengremium Pflege und Soziales nach § 17 in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung erarbeiteten Rahmentestkonzepts in der jeweils aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durchgeführten Testung (Poc-Antigen-Test)“ durch die Wörter „durchzuführenden Testung (PoC-Antigen-Test)“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:
 

„(7) Soweit eine Testung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 nicht umsetzbar ist, insbesondere wegen fehlender Testmöglichkeiten in der Einrichtung vor Ort, kann die Einrichtung durch die festgelegte Besuchsperson bis einschließlich 20. Dezember 2020 ausnahmsweise betreten werden, wenn diese Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine partikel-filtrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) bedeckt.

(8) Der Isolation der Bewohnenden ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungsleitungen, soweit ein Besuch nach den Absätzen 1 bis 7 nicht möglich ist, Besuche, in deren Rahmen eine Infektionsmöglichkeit ausgeschlossen ist (beispielsweise Besuche am geschlossenen
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung“ durch die Wörter „Coronavirus-Testverordnung“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Einrichtung hat den Beitritt zum Rahmentestkonzept M-V zu prüfen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Spätestens bei einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern muss das Personal ab 21. Dezember 2020 mindestens zweimal wöchentlich getestet werden. Bis einschließlich 20. Dezember 2020 besteht die Pflicht, das Personal mindestens einmal wöchentlich zu testen. § 4 Absatz 9 gilt entsprechend.“
  - d) In Absatz 5 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ und am Ende nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und die Wörter „soweit keine Bestätigung vorliegt, findet § 4 Absatz 6 Anwendung“ eingefügt.

Fenster oder im Außenbereich), für eine feste Besuchsperson zulassen.“

c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 9 bis 11.

d) In Absatz 11 Satz 2 Nummer 7 werden das Wort „Friseur“ und das Komma durch das Wort „medizinische“ ersetzt.

\* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

- b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Soweit eine Quarantänemaßnahme nach Rückkehr der Pflegebedürftigen in die Einrichtung zur Minimierung eines potentiellen Viruseintrages insbesondere aufgrund erhöhter Risikowerte im Sinne des § 4 beziehungsweise zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unerlässlich ist, soll die Dauer der Quarantänemaßnahme möglichst gering sein und in der Regel zehn Tage nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigen sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung innerhalb von fünf Tagen das erste Mal getestet (PoC-Antigen-Test) werden. Die Dauer der Quarantäne ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) soweit möglich zu verkürzen. Von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung soll unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:
1. das lokale Infektionsgeschehen ist gering beziehungsweise gar nicht vorhanden,
  2. sie kommen nicht aus einem Gebiet, in dem die Risikowerte im Sinne des § 4 überschritten sind,
  3. die Hygieneregeln werden eingehalten,
  4. die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptommfreiheit besteht,
  5. sie versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und
  6. sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation) oder
  7. das Absehen von einer Quarantänemaßnahme ist aus anderen Gründen ausgeschlossen.“
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Besuchs- und Betretensregelungen“ durch das Wort „Regelungen“ und die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 

„Hinsichtlich der Testungen gilt § 5 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend. Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung mindestens zweimal wöchentlich für das Personal zu gewährleisten.“
6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1 und 4“ das Komma und die Angabe „§ 5“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Hinsichtlich der Testungen gilt § 5 Absatz 1, 2, 4 und 6 entsprechend. Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung mindestens zweimal wöchentlich für das Personal zu gewährleisten.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Handlungsempfehlungen“ die Wörter „und das Rahmentestkonzept“ eingefügt und das Wort „Erlass“ durch das Wort „Erlasse“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ ersetzt und die Angabe „und 2“ gestrichen.
  - b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. aus § 2 Absatz 2,“
  - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
  - d) Nummer 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 

„3. aus § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2,

4. nach § 6 Absatz 4, § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 6 Absatz 4 oder

5. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 2 verstößt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

**Für die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung der Staatssekretär  
In Vertretung  
Nikolaus Voss**

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V\*

**Vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, jeden nicht notwendigen Kontakt zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben; dies gilt insbesondere in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen in dem Zeitraum zwischen dem 24. Dezember 2020 bis zum 26. Dezember 2020. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig und auf insgesamt maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Im Übrigen wird auf § 8 Absatz 8 verwiesen. Der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit ist untersagt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig sind. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen aufgrund des Inzidenzwertes den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns sowie das Auslaufen der vorstehenden Regelung festzusetzen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist das Abstandhalten nicht möglich, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf den durch die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Weihnachtsbaumverkauf und der Großhandel. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen sowie der Abholung und Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben, wie zum Beispiel der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen sowie der Waschsalons, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten. Der Warenverkauf im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung ist gestattet. Der Warenverkauf darf nicht über das bestehende Angebotssortiment hinausgehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios, Friseure und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbierere, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs für medizinisch notwendige Be-

\* Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31



- handlungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „(7) Theater, Konzerthäuser, Opern und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Probenbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Bibliotheken und Archive sind mit Ausnahme des Leihverkehrs für den Publikumsverkehr geschlossen. Für den Leihverkehr besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“
- g) Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „(13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- h) Absatz 15 Satz 3 wird gestrichen.
- i) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „,es sei denn es handelt sich um Sportbetrieb gemäß Absatz 21 Satz 2 und 3“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
- j) In Absatz 20 Satz 1 wird die Wortgruppe „,mit Ausnahme des schulischen Schwimmunterrichts und des Trainingsbetriebes im Kinder- und Jugendsport,“ gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
- k) Absatz 21 Satz 3 und Satz 5 werden gestrichen. Satz 4 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 wird die Angabe „,und 3“ gestrichen.
- l) Absatz 24 Satz 2 wird gestrichen.
- m) Absatz 25 wird wie folgt neu gefasst:
- „(25) Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen. Beim Betrieb der Technischen Prüfstelle ist die Anlage 25 zu beachten.“
- n) Absatz 25a wird wie folgt neu gefasst:
- „(25a) Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- o) Absatz 27 wird wie folgt gefasst:
- „(27) Soziokulturelle Zentren und Jugendclubs sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
- p) Absatz 28 wird wie folgt gefasst:
- „(28) Musik- und Jugendkunstschulen sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
3. § 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 und 4 werden zu Satz 2 und 3.
4. In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Lebensgefährten“ die Wörter „,und von im selben Haushalt lebenden Personen“ angefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird nachfolgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Zum Jahreswechsel (31.12.2020 und 01.01.2021) sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf öffentlichen Plätzen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Für die Zeit bis zum Ablauf des 30.12.2020 sowie ab dem 02.01.2021 wird auf § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwiesen. Hinsichtlich des Verbots des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen wird auf die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Zulässig sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und bei privaten Bildungsträgern, soweit sie dem Erwerb einer formalen Qualifikation oder eines Schulabschlusses dienen. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Ferner sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern in Präsenz nicht zulässig. Ausgenommen sind geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie z.B. Tafeln). Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten. Im Übrigen sind Präsenzveranstaltungen der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „,sind“ der Einschub „,mit Ausnahme des Jahreswechsels (31.12.2020 und 01.01.2021),“ eingefügt.

- bb) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe 500 durch die Angabe 100 ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:
- „(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV 2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig sind, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „Betriebsversammlungen“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ die Wörter „und staatlich anerkannter Hochschulen“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „Private Zusammenkünfte sind für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zulässig, jedoch insgesamt auf maximal 5 Personen beschränkt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Für den Zeitraum vom 24.12.2020 bis zum Ablauf des 26.12.2020 sind darüber hinaus auch Zusammenkünfte des eigenen Hausstandes mit Angehörigen der Kernfamilie (§ 5 Absatz 7) und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen bis zu insgesamt vier weiteren haushaltsfremden Personen zulässig, auch wenn dies ein Zusammenkommen von mehr als zwei Hausständen oder fünf Personen bedeutet; dazugehörige Kinder im Alter bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“
- i) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a angefügt:
- „(8a) Abweichend von Absatz 8 Satz 1 gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, dass private Zusammenkünfte nur zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person zulässig sind. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen aufgrund des Inzidenzwertes den Zeitpunkt des jeweiligen Beginns sowie das Auslaufen der vorstehenden Regelung festzusetzen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 5, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 7, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absätze 3 bis 20, Absatz 21 Satz 1 und 3, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 1 und 3, Absätze 26 bis 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 und 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Sätze 4, 6 und 7, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 3a, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 8a Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 verstößt. Satz 1 gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
7. § 12 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch die Angabe „10. Januar 2021“ ersetzt.

## 9. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>1</u>	2 (1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels</li> </ul>
<u>2</u>	2 (2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungsbetriebe</li> <li>• Handwerksbetriebe</li> </ul>
<u>3</u>	2 (3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe des Heilmittelbereichs</li> </ul>
<u>4</u>	2 (4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arztpraxen</li> <li>• Psychotherapeutenpraxen</li> <li>• Sonstige Praxen</li> </ul>
<u>5</u> (aufgehoben)	2 (5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinos</li> </ul>
<u>6</u> (aufgehoben)	2 (6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Autokinos</li> </ul>
<u>7</u>	2 (7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Proben in Theatern</li> <li>• Proben in Orchestern</li> </ul>
<u>8</u> (aufgehoben)	2 (8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturelle Ausstellungen</li> <li>• Museen</li> <li>• Gedenkstätten</li> </ul>
<u>9</u>	2 (9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bibliotheken für den Leihverkehr</li> <li>• Archive für den Leihverkehr</li> </ul>
<u>10</u>	2 (10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Proben von Chören im Profibereich</li> <li>• Proben von Musikensembles im Profibereich</li> </ul>
<u>11</u> (aufgehoben)	2 (11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeitparks (Schausteller)</li> </ul>
<u>12</u> (aufgehoben)	2 (12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zirkusse</li> </ul>
<u>13</u> (aufgehoben)	2 (13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zoos</li> <li>• Tier- und Vogelparks</li> <li>• botanische Gärten</li> </ul>
<u>14</u> (aufgehoben)	2 (14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezialmärkte</li> <li>• Flohmärkte</li> <li>• Trödelmärkte</li> <li>• ähnliche Märkte</li> </ul>
<u>14a</u> (aufgehoben)	2 (14a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahrmärkte</li> </ul>
<u>15</u> (aufgehoben)	2 (15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien</li> <li>• Betriebe der Fahrgastschiffahrt</li> <li>• Reisebusveranstaltungen</li> <li>• Tourismusinformationen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besucherzentren in Nationalparks</li> <li>• Outdoor-Freizeitangebote</li> <li>• ähnliche Einrichtungen</li> </ul>
<u>16</u> (aufgehoben)	2 (16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten</li> </ul>
<u>[17]</u>	2 (17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielplätze im Freien</li> </ul>
<u>18</u> (aufgehoben)	2 (18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freibäder</li> <li>• Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung</li> </ul>
<u>19</u>	2 (19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturstrände</li> <li>• Naturgewässer</li> <li>• frei angelegte öffentliche Badestellen</li> </ul>
<u>20</u> (aufgehoben)	2 (20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwimm- und Spaßbäder</li> </ul>
<u>21</u> (aufgehoben)	2 (21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)</li> </ul>
<u>22</u>	2 (22) 2 (22a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufssport</li> </ul>
<u>23</u> (aufgehoben)	2 (23)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fitnessstudios</li> <li>• ähnliche Einrichtungen</li> </ul>
<u>24</u> (aufgehoben)	2 (24)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tanzschulen</li> <li>• ähnliche Einrichtungen</li> </ul>
<u>[25]</u>	2 (25)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Prüfstelle</li> </ul>
<u>26</u> (aufgehoben)	2 (26)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielhallen</li> <li>• Spielbanken</li> <li>• Wettvermittlungsstellen</li> <li>• ähnliche Einrichtungen</li> </ul>
<u>27</u> (aufgehoben)	2 (27)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziokulturelle Zentren</li> </ul>
<u>28</u> (aufgehoben)	2 (28)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musik- und Jugendkunstschulen</li> </ul>
<u>29</u> (aufgehoben)	2 (29)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Messen und Ausstellungen</li> </ul>
<u>30</u> (aufgehoben)	3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gaststätten</li> </ul>
<u>31</u>	3 (2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gastronomischer Außerhausverkauf</li> </ul>
<u>31a</u>	3(3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen</li> </ul>
<u>32</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten</li> </ul>

(aufgehoben)		
<u>33</u> (aufgehoben)		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen</li> </ul>
<u>34</u>	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherbergung</li> </ul>
<u>35</u>	6 (3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhäuser</li> <li>• Stationäre Einrichtungen nach SGB V</li> </ul>
<u>36</u>	7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sitzungen kommunaler Gremien</li> <li>• Kommunalwahlen</li> </ul>
<u>37</u>	8 (2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen</li> <li>• Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind</li> <li>• Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen</li> <li>• Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen</li> </ul>
<u>38</u>	8 (3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz</li> </ul>
<u>39</u>	8 (4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften</li> </ul>
<u>40</u>	8 (5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinen, Verbänden und Parteien</li> </ul>
<u>41</u>	8 (6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</li> </ul>
<u>42</u>	8 (8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenkünfte aus familiären Anlässen</li> </ul>
<u>43</u>	8 (9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trauungen und Beisetzungen</li> </ul>

10. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Wörter „und Friseure“ gestrichen.
11. Anlage 7 Abschnitt II Nummer 4 wird gestrichen.
12. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

### **Anlage 8 zu § 2 Absatz 8**

#### **Auflagen für Außenanlagen von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (aufgehoben)**

13. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt I wird folgende Ziffer 6 angefügt:  
„Lesesäle, Sitzgruppen und Kinderspielecken oder ähnliches sind zu schließen.“
  - b) Abschnitt IV wird gestrichen. Abschnitt V und Abschnitt VI werden zu Abschnitt IV und V.
14. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

### **Anlage 13 zu § 2 Absatz 13**

#### **Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten (aufgehoben)**

15. Anlage 16 wird wie folgt gefasst:

### **Anlage 16 zu § 2 Absatz 16**

#### **Auflagen für Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten (aufgehoben)**

16. Anlage 20 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 20 zu § 2 Absatz 20**

**Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder  
(aufgehoben)**

17. Anlage 21 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 21 zu § 2 Absatz 21**

**Auflagen für Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und  
Leistungssport (Sportbetrieb)  
(aufgehoben)**

18. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

**Anlage 24 zu § 2 Absatz 24**

**Auflagen für Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen  
(aufgehoben)**

19. Die Anlage 25 wird wie folgt neu gefasst:

### **„Anlage 25 zu § 2 Absatz 25**

#### **Auflagen für die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen**

1. Es ist der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger.
2. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.“



20. Anlage 28 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 28 zu § 2 Absatz 28**

#### **Auflagen für Musik- und Jugendkunstschulen (aufgehoben)**

21. Anlage 31 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Abgabestelle ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt. Im öffentlichen Bereich ist beim Verzehr von Speisen und Getränken der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.“

22. In der Anlage 35 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Die Leitung eines Hospizes hat ein Hygiene- und Schutzkonzept, das ein einrichtungsspezifisches Testkonzept enthält, vorzuhalten. Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sind in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung durchzuführen. Das Testkonzept stellt sicher, dass Beschäftigte, Besuchspersonen und Betretende getestet werden, um unerkannte Infektionen frühzeitig zu erkennen und die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden.  
Für Besuchspersonen, Aufsuchende und Personal der Hospize besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch einen medizinischen Mund-Nase-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) zu bedecken. Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der Hospize mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.“

23. Anlage 39 wird wie folgt gefasst:

### **„Anlage 39 zu § 8 Absatz 4**

#### **Auflagen für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten und unter freiem Himmel**

##### **I. Auflagen für Zusammenkünfte in Räumlichkeiten**

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist sicherzustellen.
4. Zusammenkünfte, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen, sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.
5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen.

7. Der Gemeindegesang ist untersagt.
8. Es erfolgt eine Information der anwesenden Personen über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Ansagen bezüglich der Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
9. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Teilnahme ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

## **II. Auflagen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel**

Es ist ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

## **III. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern**

1. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Vorlage der Hygiene- und Sicherheitskonzepte anzuzeigen.
2. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **in Innenräumen** zulässig, wenn zusätzlich zu den Anlagen gemäß Abschnitt I folgende Auflagen eingehalten werden:
  - a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einlasskartensystem).
  - b) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.

- c) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).
  - d) Die Räumlichkeiten werden vor und nach jeder Veranstaltung gelüftet.
3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Anlagen gemäß Abschnitt II folgende Auflagen eingehalten werden:
- a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
  - b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
  - c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.
  - d) Es besteht eine Maskenpflicht für die Gemeinde (auch am Platz) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
  - e) Singen der Gemeinde erfolgt ebenfalls nur mit Maske und nur unter folgender Voraussetzung:  
Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit der Behandlung. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Zusammenkunft auszuschließen.  
Wenn keine Anwesenheitslistenerfassung möglich ist, wird auf den Gemeindegesang verzichtet.
  - f) Die Zusammenkünfte werden zeitlich verkürzt.
  - g) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).“
24. In der Überschrift der Anlage 40 wird hinter dem Wort „Verbänden“ das Wort „und“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung**  
**In Vertretung**  
**Nikolaus-Johannes Voss**

**Die Justizministerin**  
**Katy Hoffmeister**

**Der Minister**  
**für Landwirtschaft und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit**  
**Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**  
**Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa**  
**Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern



**LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE  
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.**



## Das Notwendige tun: Gemeinsam in den „Shutdown“

### Gemeinsame Erklärung

der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern, der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern, der Erzbistümer Hamburg und Berlin sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
am 15.12.2020

Die aktuelle Dynamik des Infektionsgeschehens zum Coronavirus in Deutschland ist deutlich höher als zu Beginn der Pandemie im Frühjahr. Mit den Ende Oktober von Bund und Ländern beschlossenen und Ende November verstärkten Beschränkungen vor allem im Freizeitbereich konnte bundesweit das exponentielle Wachstum der Infektionszahlen gestoppt und stabilisiert werden. Allerdings ist dies nur vorübergehend gelungen und ist die Zahl der Neuinfektionen auf einem hohen Niveau geblieben. Seit Beginn der Vorweihnachtszeit steigen die Infektionszahlen wieder stark an. Die Belastung des Gesundheitssystems, vor allem der Krankenhäuser und Intensivstationen, nimmt stark zu und die Zahl der Sterbefälle in Zusammenhang mit Covid 19 ist hoch.

Mehr als drei Viertel der Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland haben eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Fällen auf 100.000 Einwohner überschritten, mehr als 50 Kreise sogar den Wert von 250 Fällen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen. Mecklenburg-Vorpommern zählt weiter zu den beiden Ländern mit den bundesweit geringsten Infektionszahlen. Dies gibt jedoch keinen Anlass zur Entwarnung oder gar Sorglosigkeit. Vielmehr ist klar, dass die deutschlandweite Entwicklung vor unserem Land nicht Halt macht: Die neue Welle der Pandemie wirkt nach Mecklenburg-Vorpommern hinein. Auch hierzulande sind die Fallzahlen in den letzten zehn Tagen deutlich gestiegen. Sechs der acht Landkreise und kreisfreien Städte und das Land insgesamt haben die Schwelle von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen klar überschritten, einige Kreise und die Landeshauptstadt den Inzidenzwert von 100. Auch hierzulande wächst die Zahl der Covid-Patienten in den Krankenhäusern und Intensivstationen. Neben größeren Ausbrüchen insbesondere in Alten- und Pflegeheimen steht dahinter auch in Mecklenburg-Vorpommern vor allem eine große Zahl von Ansteckungen im privaten Bereich.

## **1. Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse vom 13. Dezember 2020 in MV**

Die Landesregierung, die Landrätin, Landräte und Oberbürgermeister, die kommunalen Landesverbände, die Sozialpartner, die Wirtschaftskammern, die Liga der Wohlfahrtsverbände sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Erzbistümer Hamburg und Berlin sind sich einig: Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist die Lage ernst. Weitere strikte Maßnahmen sind erforderlich, um Entwicklungen wie in anderen Bundesländern zu vermeiden.

Die Partner des MV-Gipfels danken den Menschen im Land, die sich mit Rücksicht und Achtsamkeit der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenstellen. Sie bitten Sie um Verständnis, dass in den kommenden Wochen noch einmal schärfere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Zugleich rufen sie noch einmal alle Bürgerinnen und Bürger auf, alles was nötig ist zu tun, um sich selbst und andere vor dem Corona-Virus zu schützen. Dazu gehört insbesondere

- die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein absolutes Minimum zu begrenzen; das gilt insbesondere in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen (Schutzwoche),
- dort, wo Begegnungen stattfinden, die Regeln von Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und Lüften geschlossener Räume immer einzuhalten und
- weiterhin auf alle nicht unbedingt erforderlichen Reisen – sei es privat oder beruflich – zu verzichten.

Sie begrüßen deshalb die laufende Kampagne der Landesregierung für mehr Akzeptanz für die Corona-Regeln („Ich tu’s für uns.“ und „Mehr Abstand, mehr Zusammenhalt.“).

Gemeinsames Ziel der Partner bleibt es, Mecklenburg-Vorpommern bestmöglich vor der Corona-Pandemie zu schützen. Sie halten es deshalb ungeachtet der damit einhergehenden schweren Belastungen insbesondere für Unternehmen und Beschäftigte für zwingend notwendig, die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13.12.2020 zu einem zweiten harten „Shutdown“ auch bei uns im Land umzusetzen. Dazu vereinbaren Sie Folgendes:

1. **Kitas und Schulen bleiben geöffnet:** Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie die Schulen sind nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Gleichwohl sollen auch hier die kommenden Wochen genutzt werden, zur notwendigen Reduzierung von Kontakten beizutragen. Zugleich kann so vorgesorgt werden, damit nach der Weihnachtszeit und dem Jahreswechsel das Infektionsrisiko in der Kindertagesförderung und den Schulen niedrig bleibt. Das soll dazu beitragen, nach dem 10. Januar 2021 den Kurs des Landes fortzusetzen, Kitas und Schulen möglichst weitgehend offen zu halten.

**Schulen:** Ab dem 16.12.2020 bis zum Ferienbeginn und vom 04.01. bis zum 10.01.2021 findet landesweit in allen Klassenstufen Distanzunterricht statt: Alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aller Schularten erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen. Auch die Eltern von Kindern in den Klassenstufen 1 bis 6 werden gebeten, ihre Kinder am Distanzunterricht teilnehmen zu lassen. Für Kinder der Klassen 1 bis 6, die nicht zuhause betreut werden können, ist der Präsenzunterricht im regulären Klassenverband in den Schulen sichergestellt: Die Schülerinnen und Schüler in Präsenz erhalten bei der Bearbeitung der Aufgabenpakete Unterstützung durch die Lehrkräfte in Präsenz. Eine Differenzierung nach den Berufen der Eltern findet nicht statt.

**Kitas:** Auch die Kindertagesstätten bleiben in ihren bestehenden Gruppen geöffnet; die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Es wird auch hier keine Unterscheidung zwischen Eltern in systemrelevanten und anderen Berufen vorgenommen. Eltern, die die Möglichkeit haben, werden gebeten ihre Kinder zuhause zu betreuen.

2. Die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** wird erweitert: Sie gilt weiterhin
  - in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder für den Besuchs- oder Kundenverkehr zugänglich sind,
  - in öffentlichen Verkehrsmitteln und
  - an Orten in der Öffentlichkeit, die von den jeweiligen Kommunen festgelegt werden, z.B. Fußgängerzonen.Darüber hinaus gilt künftig auch an allen anderen Orten in der Öffentlichkeit: Ist das Abstandhalten zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes nicht möglich, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
3. Wenn die landesweite **Inzidenz** an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen einen **Wert von 100** Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen übersteigt, soll wieder die **schärfere Kontaktbeschränkung** aus dem Frühjahr gelten: Danach sind Zusammenkünfte innen und außen nur mit dem eigenen Hausstand sowie einer weiteren, haushaltsfremden Person zulässig. Beginn und Ende dieser Regelung legt das Gesundheitsministerium fest.
4. Einzelhandelsbetriebe, die von Schließungen betroffen sind, haben die Möglichkeit, ihre Kunden durch **Lieferdienste** oder die **(Selbst-)Abholung** bestellter Waren zu versorgen.
5. Die Menschen in MV werden gebeten, auf **Reisen in Gebieten mit hohen Fallzahlen** auch innerhalb Deutschlands zu verzichten (Hochinzidenzgebiete mit



mehr als 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen). Wer **zu anderen privaten Zwecken als dem Besuch der Kernfamilie** in ein Hochinzidenzgebiet außerhalb von MV fährt, muss sich anschließend in Quarantäne begeben und kann diese frühestens mit einem Test nach fünf Tagen verkürzen.

6. **Regeln zu Silvester und Neujahr:** Mit Blick auf die hohe Verletzungsgefahr und die bereits große Belastung des Gesundheitssystems und vor allem der Krankenhäuser gilt Folgendes:
- Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr bundesweit verboten (Details folgen in einer Bundesregelung).
  - Um Ansammlungen von Menschen zu vermeiden gilt ein Verbot für Feuerwerk und Pyrotechnik auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Eine Ausnahme gilt für sog. Kleinstfeuerwerk (Kategorie F1) wie Knallerbsen, Tischfeuerwerk oder Wunderkerzen.
  - Auch wo kein ausdrückliches Verbot besteht, wird dringend geraten, in diesem Jahr auf Feuerwerk und Pyrotechnik ganz zu verzichten.

Über das generelle Ansammlungsverbot hinaus, können am 31.12.2020 und am 01.01.2021 auch keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts stattfinden.

7. In weiteren Gesprächen mit den **Kirchen** sollen die bereits verabredeten Regelungen überprüft werden, um angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens geeignete Lösungen für religiöse Zusammenkünfte zu finden.

## 2. Pflege und Eingliederungshilfe

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Pflegeeinrichtungen, die ambulanten Pflegedienste sowie die Angebote der Eingliederungshilfe. Hier sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, aber auch Sorge dafür zu tragen, dass die besonders schutzbedürftigen Personen nicht isoliert werden und ihre soziale Teilhabe erhalten bleibt.

Verbunden mit den schon in der letzten Woche eingeleiteten Schritten, wie beispielsweise der Einschränkung der Besuchsregelungen für Pflegeheime, werden insbesondere

- die Testungen für das Personal in den Einrichtungen, Diensten und Angeboten intensiviert,
- die Schutzmaßnahmen verstärkt (z. B. Tragen einer FFP-2-Maske durch das Personal, soweit es körpernahe Tätigkeiten ausübt) und
- Besuche in Pflegeheimen nur bei einem negativen Corona-Test zugelassen soweit die Inzidenz im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt den Inzidenzwert von 50 überschreitet.

Bewohnerinnen und Bewohner, die Verwandte z.B. während der Feiertage besucht haben, werden nach ihrer Rückkehr getestet; bis zur Feststellung eines negativen Testergebnisses werden sie zum Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Einrichtung gesondert untergebracht.

Die Einrichtungen und Angebote sollen, solange kein COVID-19-Eintrag vorhanden ist, grundsätzlich nicht geschlossen werden.

Die Betroffenen, insbesondere die betreuten und pflegebedürftigen Personen und Menschen mit Behinderungen, werden um Verständnis für die einschneidenden Maßnahmen zu ihrem Schutz gebeten. An die Angehörigen und Betreuer sowie die Einrichtungen und Anbieter wird appelliert, die neuen Regelungen umzusetzen und die Kontakte mit Dritten auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

### **3. Hotspot-Strategie**

In lokal abgrenzbaren Bereichen wie z.B. Ämtern und amtsfreien Gemeinden mit einer Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten weitergehende Maßnahmen zu treffen.

- Dazu gehören Ausgangsbeschränkungen wie z.B. ein Ausgangsverbot zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens bei einem diffusen Infektionsgeschehen, das nicht auf lokale Ausbrüche einzugrenzen ist;
- Es können zudem kreisübergreifende Teams der Gesundheits- und weiteren Behörden gebildet werden. Bei Ausbruchsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen oder bei Erkrankungshäufungen in Pflegeheimen sollen neben schnellen Nachverfolgungen und erforderlichen Testungen verstärkt durch landesweit aufsuchende Teams Analysen des Infektionsgeschehens erfolgen.

### **4. Wirtschaftshilfen**

Für die von temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen stellen diese Maßnahmen eine außerordentliche Belastung dar. Um den aufgrund des Beschlusses vom 28. Oktober 2020 geschlossenen Unternehmen durch die Krise zu helfen, erhalten sie vom Bund im Rahmen der November- bzw. Dezemberhilfe Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November bzw. Dezember 2019.

Die Novemberhilfe kann seit dem 25. November 2020 beantragt werden. Hilfen für Soloselbständige bis 5.000 Euro werden elektronisch beschieden und über die Bundeskasse ausgezahlt. In den übrigen Fällen werden Abschlagszahlungen geleistet. Die Landesregierung hat gemeinsam mit allen Ländern beim Bund auf eine Erhöhung der Abschlagszahlungen gedrängt. Nach intensiven Gesprächen ist eine Erhöhung von 10.000 Euro auf 50.000 Euro erfolgt.

November- und Dezemberhilfe gelten lediglich für die Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Beschluss vom 28. Oktober 2020 betroffen sind.

Im Gespräch der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Dezember 2020 haben Bund und Länder weitergehende Schließungen vereinbart. Die davon erfassten Unternehmen erhalten finanzielle Unterstützung vom Bund. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von

Waren soll unter erleichterten Bedingungen steuermindernd angesetzt werden können. Zudem erhalten die Unternehmen Zugang zur verbesserten Überbrückungshilfe III.

Die Überbrückungshilfe stellt für Unternehmen mit erheblichen Umsatzrückgängen die zentrale Hilfe zur Deckung der betrieblichen Fixkosten dar. Das Programm wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert. Inhaltlich soll die Unterstützung für alle Branchen ausgeweitet werden. So wird der maximale Erstattungsbetrag von 50.000 Euro auf dann 200.000 Euro pro Monat erhöht und der Katalog der erstattungsfähigen Kosten für alle Branchen erweitert. Für ganz besonders von der Corona-Krise betroffene Branchen soll die Unterstützung noch darüber hinaus ausgeweitet werden; dazu soll das Programm Sonderregelungen bezüglich der erstattungsfähigen Kosten für Soloselbständige, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Reisebranche enthalten.

Für Soloselbständige soll die Möglichkeit einer pauschalen Erstattung von Betriebskosten eingeführt werden („Neustarthilfe für Soloselbständige“). Damit erhalten diejenigen Soloselbständigen einen Zuschuss, die keine Fixkosten geltend machen, aber in den Monaten Dezember 2020 bis Juni 2021 Umsatzrückgänge von mehr als 50 Prozent hinnehmen müssen. Die volle Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes 2019, maximal 5.000 Euro. Diese Mittel können für Lebenshaltungskosten genutzt werden und sollen nicht auf die Grundsicherung anzurechnen sein.

Im Dezember 2020 steht die Überbrückungshilfe III für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 zusätzlich geschlossen sind. Für sie gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat.

Über die vom Bund vorgesehenen Unterstützungen für den Einzelhandel (steuerliche Abschreibungen auf den Warenbestand, verbesserte Überbrückungshilfe III) hinaus ist das Land mit dem Bund weiterhin in Gesprächen und prüft weitere Unterstützungsmöglichkeiten und ist hierzu in Gesprächen mit Branchenvertretern.

## **5. Impfungen gegen Covid 19**

Entsprechend der Nationalen Impfstrategie sollen in der ersten Phase mit einer sehr begrenzten Impfstoffverfügbarkeit die Impfungen der priorisierten Bevölkerungsgruppen in Impfzentren stattfinden. Den Impfzentren werden mobile Teams angegliedert, welche vor allem die Bewohner\*innen und das Pflegepersonal in Alten- und Pflegeheimen impfen werden. Die Empfehlungen, in welcher Reihenfolge der Bevölkerung die Impfungen angeboten werden sollen, wurden von der Ständigen Impfkommission in Zusammenarbeit mit dem Ethikrat und der Wissenschaftsakademie Leopoldina abgegeben. Dazu gehören neben den Pflegebedürftigen und über 80-Jährigen das medizinische Personal und Pflegepersonal. In einer nächsten Stufe sollen dann auch weitere Risikogruppen und Personal aus Einrichtungen der kritischen Infrastruktur geimpft werden.

Mit den ersten Impfstofflieferungen ist Anfang des Jahres 2021 zu rechnen. Die bisher angekündigten Impfstoffe erfordern eine zweimalige Impfung innerhalb weniger Wochen.

Für die Lagerung der Impfstoffe wurde eine zentrale Lösung gewählt. Die Verteilung erfolgt über die erprobten Vertriebswege für Impfstoffe. Zunächst werden Impfzentren beliefert, bei guter Verfügbarkeit und weniger anspruchsvollen Lagerbedingungen werden die Vertragsärzt\*innen der Kassenärztlichen Vereinigung einbezogen.

In Trägerschaft der Kommunen ist der Aufbau von 12 Impfzentren weit fortgeschritten. Es wurden Impfmanager\*innen bestimmt, die mit großen Engagement die Impfkationen vorbereiten.

Das Land hat zur personellen Unterstützung der Impfzentren aufgerufen. Schon mehr als 300 (davon über 200 Ärzte) Freiwillige haben sich allein beim Gesundheitsministerium gemeldet und konnten an die Kommunen weitervermittelt werden. Die Hilfsorganisationen und die Bundeswehr haben weitreichende Unterstützung bei der Logistik und Personalstellung zugesagt.

Die Bevölkerung wird durch eine Impfkampagne, durch die Medien, eine bundesweite Hotline und in bestimmten Altersgruppen auch durch Anschreiben über die Impfmöglichkeiten informiert. Darüber hinaus wird zur Impfterminvereinbarung eine einheitliche Rufnummer eingerichtet, die durch ein Callcenter gesteuert wird. Die ersten Impfungen werden durch mobile Teams in Pflegeheimen in direkter Abstimmung mit den Einrichtungen erfolgen.

## **6. Ausblick**

Die Partner werden in der ersten Januarwoche erneut zu einem MV-Gipfel zusammentreten. In der Zwischenzeit werden sie sich in den bestehenden und zusätzlich verabredeten Formaten, wie dem Interministeriellen Führungsstab, den Expertenrunden von Gesundheits-, Sozial- und Bildungsministerium und der Ampel-Task Force, weiter eng abstimmen.

**Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den  
Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder  
am 13. Dezember 2020**

**BESCHLUSS**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben zuletzt am 25. November einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen bzw. verlängert, um die mit Winterbeginn erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Es ist durch die Maßnahmen gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen. Ziel ist es die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren wie es im Beschluss vom 25. November definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Bund und Länder danken der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, die mit ihrem besonnenen und rücksichtsvollen Verhalten während der gesamten Zeit der Pandemie dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Dieser Gemeinsinn ist das höchste Gut und zugleich der wichtigste Erfolgsfaktor in der Pandemie. Sie danken auch den vielen Unternehmen, die in dieser schwierigen Zeit mit großer Flexibilität und Kraft den enormen Herausforderungen trotzen. Und sie danken ganz besonders allen Beschäftigten im Gesundheitswesen, die unter Aufbietung aller Kräfte

dafür sorgen, dass ein hohes Versorgungsniveau auch unter den schwieriger werdenden Bedingungen gewährleistet bleibt. Trotz der derzeit ernsten Lage geben die Fortschritte bei der Impfstoffentwicklung und Impfstoffzulassung die Hoffnung, dass Deutschland, wenn es gut durch diesen Winter kommt, im nächsten Jahr schrittweise die Pandemie überwinden kann und sich auch wirtschaftlich erholt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder:

1. Die bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bleiben weiterhin gültig. Wie bereits auf der regulären Konferenz am 2. Dezember vereinbart, werden die Länder die bis zum 20. Dezember 2020 befristeten Maßnahmen im Rahmen der Anpassungen ihrer **Landesverordnungen bis zum 10. Januar 2021** verlängern, sofern dieser Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft.
2. **Private Zusammenkünfte** mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
3. Auch in diesem besonderen Jahr sollen die **Weihnachtstage** gemeinsam gefeiert werden können. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens wird dies jedoch nur in deutlich kleinerem Rahmen als sonst üblich möglich sein. In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen werden die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 -als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen- während dieser Zeit Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet. Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird noch einmal eindrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).
4. Am **Silvestertag** und Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem

Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

5. Der **Einzelhandel** mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsalons, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen. Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann ebenfalls eingeschränkt werden und darf keinesfalls ausgeweitet werden. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten.
6. **Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege** wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.
7. Auch an den **Schulen** sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflcht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In **Kindertagesstätten** wird analog verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.
8. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021** geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.
9. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der **Verzehr von alkoholischen Getränken**

**im öffentlichen Raum** wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

10. **Gottesdienste** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Bei Zusammenkünften, in der Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. In den kommenden Tagen werden darüber hinaus Gespräche innerhalb und mit den Glaubensgemeinschaften geführt, um im Lichte des weiteren Infektionsgeschehens zu geeigneten Regelungen für religiöse Zusammenkünfte zu kommen.
11. Für **Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste** sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Bund unterstützt diese mit medizinischen Schutzmasken und durch die Übernahme der Kosten für Antigen-Schnelltests. Neben dem Tragen einer FFP2-Maske ist in der aktuellen Phase hoher Inzidenz fast im ganzen Bundesgebiet das Testen des Pflegepersonals wichtig. Die Länder werden zudem eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen anordnen. Solche regelmäßigen Tests sind ebenso für das Personal in mobilen Pflegediensten angezeigt. In Regionen mit erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests für die Besucherinnen und Besucher verbindlich werden.
12. Bund und Länder betonen erneut, dass über die gemeinsamen Maßnahmen hinaus gemäß der **Hotspotstrategie** in allen Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept regional umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Insbesondere sollen in Regionen lokale Maßnahmen nach § 28a Abs. 2 InfSchG spätestens erwogen werden, darunter auch weitgehende Ausgangsbeschränkungen, wenn die Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche überschritten wird.
13. Bund und Länder appellieren eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger in der Zeit bis 10. Januar von nicht zwingend notwendigen **Reisen** im Inland und auch



ins Ausland abzusehen. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, dass bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung verpflichtend ist, und dass eine Quarantänepflicht<sup>1</sup> für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr besteht. Eine Beendigung der Quarantäne nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am 5 Tag nach der Einreise abgenommen wurde.

14. Die Maßnahmen führen dazu, dass einige **Wirtschaftsbereiche** auch im kommenden Jahr weiterhin erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Daher wird der Bund die betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin **finanziell unterstützen**. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Mit verbesserten Konditionen, insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen, leistet der Bund seinen Beitrag, Unternehmen und Beschäftigung zu sichern. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben. Der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen soll aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität.
15. Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemietern bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.
16. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden im Lichte der weiteren Infektionsentwicklung **am 5. Januar 2021 erneut beraten** und über die Maßnahmen ab 11. Januar 2021 beschließen.

---

<sup>1</sup> Auf den Beschluss des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2020 (Az. 13 B 1770/20.NE) wird hingewiesen, mit dem die Quarantänepflichtung für Personen, die aus vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten einreisen, für Nordrhein-Westfalen außer Vollzug gesetzt wurde

Protokollerklärung:

Der Freistaat Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt fordern den Bund auf, spätestens zur Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020 verbindlich zu erklären, dass der Bund die durch die Pandemie und Bettenverschiebungen wie Bettenfreihaltungen entstehenden Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen der Krankenhäuser finanziert (u.a. Freihaltepauschale). Ein weiteres Verzögern des Bundes zu Lasten der lokalen Krankenhäuser ist inakzeptabel.